



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Gemeinde Langfurth
poststelle@langfurth.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
69-4430.13-93504/2017

Bearbeitung
Martin Deuring
Martin.Deuring@lfu.bayern.de
Tel. +49 (821) 9071-5084

Datum

22.02.2018

**Durchführung von Ortsbegehungen und Vermessungsarbeiten im Rahmen der
Ermittlung von Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebieten
in Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Landesamt für Umwelt wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz mit der Umsetzung der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie beauftragt. Hierzu werden bis voraussichtlich Ende 2019 an zahlreichen Gewässern Bayerns Arbeiten zur Erstellung von Hochwassergefahrenkarten durchgeführt, um die Bürger besser vor Gefahren durch Hochwasser schützen zu können.

Um Ergebnisse mit größtmöglicher Genauigkeit zu erzielen, ist es unabdingbar, an den Gewässern Ortsbegehungen und Vermessungsarbeiten durchzuführen. Die Ortsbegehungen werden vor allem zu Projektbeginn ab Januar 2018 durchgeführt werden. Die Vermessungsarbeiten werden verstärkt in der vegetationsarmen Zeit Anfang 2018 und noch vereinzelt im Winter bzw. Frühjahr 2018/2019 stattfinden. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den angegebenen Zeiträumen um eine Planung handelt. Witterungsbedingt kann es zu Abweichungen kommen.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Auf Ihrem Gemeindegebiet werden voraussichtlich die folgenden Fließgewässer vermessen:

Fließgewässer:

(Name aus amtlichem Fließgewässernetz)

- Sulzach

Die Arbeiten werden von folgenden Arbeitsgemeinschaften im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ausgeführt:

Drittleister:

- Dr. Blasy - Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH (GeoVogt Ingenieure GmbH)

Im Zuge der Arbeiten vor Ort werden die Mitarbeiter der oben genannten Büros in unserem Namen Ufergrundstücke begehen, Zufahrtswege benutzen etc. Bitte informieren Sie Ihre Bürgerinnen und Bürger bei Anfragen dementsprechend.

Als Auftragnehmer des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gelten für die genannten Unternehmen die Befugnisse und entsprechenden Betretungsrechte der §100 und §101 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 58 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht. Die entsprechenden Gesetzesauszüge liegen diesem Schreiben bei. Dieses Schreiben bzw. die darin genannten Befugnisse beziehen sich ausschließlich auf die genannten Unternehmen im Rahmen der Erfüllung des Auftrags zur Ermittlung von Hochwassergefahrenkarten und Überschwemmungsgebieten in Bayern.

Die Hochwassergefahren- und -risikokarten werden bis Ende 2019 fortgeschrieben. Sobald Ergebnisse vorliegen, werden wir Ihnen diese auf regionalen Informationsveranstaltungen präsentieren. Ebenfalls wird es hierzu ein weitreichendes Beratungsangebot durch Ihr örtliches Wasserwirtschaftsamt geben. Weiterführende Informationen finden Sie auch im Internet unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser> (Rubrik Hochwasser).

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Martin Deuring

Bauoberrat, Projektleiter

Anlage 1: Auszüge der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen

Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG)

(...)

§ 100 Aufgaben der Gewässeraufsicht

(1) Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

(2) Auf Grund dieses Gesetzes und nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Zulassungen sind regelmäßig sowie aus besonderem Anlass zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

§ 101 Befugnisse der Gewässeraufsicht

(1) Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Behörde sind im Rahmen der Gewässeraufsicht befugt,

1. Gewässer zu befahren,
2. technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen,
3. zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden,
4. Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten,
5. Wohnräume sowie Betriebsgrundstücke und -räume außerhalb der Betriebszeit zu betreten, sofern die Prüfung zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, und
6. jederzeit Grundstücke und Anlagen zu betreten, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 4 und 5 gehören.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 Nummer 5 eingeschränkt. Sind Gewässerschutzbeauftragte bestellt, sind sie auf Verlangen der Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach Satz 1 hinzuzuziehen.

(2) Werden Anlagen nach § 62 Absatz 1 errichtet, unterhalten, betrieben oder stillgelegt, haben auch die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, auf denen diese Tätigkeiten ausgeübt werden, das Betreten der Grundstücke zu gestatten, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

(3) Für die zur Auskunft verpflichtete Person gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.

(4) Für die zur Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden und ihre Be-
diensteten gelten die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1
sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung nicht. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die
Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit
zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingen-
des öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben der zur
Auskunft verpflichteten Person oder der für sie tätigen Personen handelt.

(...)

Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

(...)

Art. 58 Zuständigkeit und Befugnisse (Zu § 100 WHG)

(1) Die Gewässeraufsicht obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. Sie ordnen nach pflichtgemä-
ßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen
des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen
nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG sicherzustellen.

Die technische Gewässeraufsicht obliegt den dem Staatsministerium für Umwelt und Gesund-
heit nachgeordneten Fachbehörden, soweit nicht Fachaufgaben den Kreisverwaltungsbehörden
übertragen sind. Die technische Gewässeraufsicht

1. ermittelt die für die Wasserwirtschaft notwendigen Daten und Grundlagen (gewässer-
kundliches Messwesen),
2. überwacht die Gewässer sowie die sie beeinflussenden Anlagen und Nutzungen stich-
probenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Gewässer- und Anla-
genüberwachung),
3. errichtet und betreibt die dazu dienenden Mess- und Untersuchungseinrichtungen,
4. untersucht den natürlichen Wasserkreislauf, auch soweit er außerhalb von Gewässern
stattfindet, im Hinblick auf Klimaauswirkungen.

Die für die technische Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können private Sachverständi-
ge nach Art. 65 oder Prüflaboratorien nach Art. 66 mit Kontrollen, Messungen und Untersu-
chungen beauftragen; die Beauftragten handeln im Namen und auf Weisung der Behörde. 6 In
den Bergbaubetrieben obliegt die Gewässeraufsicht den Bergbehörden; sie sind insoweit zu
Anordnungen nach Satz 2 befugt.

(2) § 102 WHG bleibt von den Vorschriften des Teil 5 unberührt.

(...)